

**Datenschutzrechtliche Informationen  
nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Das Gericht erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Person(en) in Stellenbesetzungsverfahren. Hierzu wird mitgeteilt:

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Siehe jeweilige Internetseite des Gerichts

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Siehe jeweilige Internetseite des Gerichts

**3. Allgemeine Informationen zu Datenerhebung und -verarbeitung:**

a) Das Gericht verarbeitet in Stellenbesetzungsverfahren personenbezogene Daten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person, soweit es die Einsichtnahme in die bei einer anderen Stelle oder einem anderen Dienstherrn geführte Personalakte betrifft, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierdurch wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.

b) Im Übrigen verarbeitet das Gericht, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, personenbezogene Daten in Stellenbesetzungsverfahren zur Begründung eines Richter-, Beamten-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, §§ 111-118 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) (ggf. in Verbindung mit § 3 Sächsisches Richterrechtgesetz [SächsRiG]).

Soweit für die Stellenbesetzung eine Anlassbeurteilung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten ggf. bei einem Dritten erhoben.

c) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung (zum Beispiel § 65 SächsJAPO oder auch § 11 SächsDSDG) verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Dies betrifft etwa die Feststellung der Dienstfähigkeit.

d) Enthält das vorgelegte Führungszeugnis Eintragungen, verarbeitet das Gericht diese nach Art. 10 Satz 1 DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung.

e) Innerhalb des Gerichts erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die mit deren Verarbeitung zu den oben beschriebenen Verarbeitungszwecken betraut sind.

An Dritte werden personenbezogene Daten vom Gericht nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weitergeleitet, aus der sich auch der jeweilige Zweck der Datenübermittlung ergibt. Dies betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Stellenbesetzungsverfahren zu beteiligenden Stellen, insbesondere an den künftigen Dienstvorgesetzten.

ten, sowie ggf. die zuständige Personalvertretung, die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung. Zudem können personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO (z.B. öffentliche-rechtliche oder private IT-Dienstleister) weitergegeben werden; Erforderlichkeit und Umfang der Weitergabe ergeben sich dabei aus dem der Auftragsverarbeitung zugrunde liegenden Vertrag oder anderen Rechtsinstrument.

f) Die Daten werden für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gespeichert und nach Abschluss des Verfahrens für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Ablauf der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Zu diesen Aufbewahrungsvorschriften zählen insbesondere die Sächsische Justizschriftgutverordnung, das Sächsische Archivgesetz und die Sächsische Haushaltsordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO). Sofern eine Einstellung erfolgt, gelten für Beamte und Richter zusätzlich die §§ 116, 117 SächsBG (ggf. in Verbindung mit § 3 SächsRiG) und die VwV Personalakten Justiz.

g) Im Gericht erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

#### **4. Rechte der betroffenen Person:**

a) Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft vom Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die betroffene Person weitere Auskunftsrechte, die aber durch Rechte anderer beschränkt sein können (Art. 15 Abs. 1 DSGVO)

b) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

c) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO). Das ist insbesondere nach Ablauf der oben unter 3.f) genannten Aufbewahrungsfristen der Fall, wobei die Daten nach Fristablauf durch das Gericht selbständig gelöscht werden; der Geltendmachung des Löschungsrechts bedarf es nicht.

d) Die betroffene Person kann zudem eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

e) Der betroffenen Person steht ein Beschwerderecht zur Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde zu:

Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden